



Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald) | 57601 Altenkirchen

Hochstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 9526-0
Telefax 02681 9526-111
agak@ko.jm.rlp.de
www.agak.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen 140 E – 17/24
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 29.08.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Kempf

Telefon / Fax
02681 9526-209
02681 9526-222

25.09.2024

Auskunftsersuchen vom 29. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage, die ich als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTransG) auslege, beantworte ich wie folgt:

Soweit sich das Schreiben „An das Präsidium und den Richterrat“ richtet, so weise ich darauf hin, dass beim hiesigen Amtsgericht kein Richterrat existiert (§ 39 Abs. 1 Landesrichtergesetz).

Im Übrigen erkläre ich für das Präsidium des Amtsgerichts, aber auch als Behördenleiter folgendes:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Seitens der Richter des Gerichts sind aus eigener Initiative heraus in den letzten Jahren (Der Unterzeichner ist seit mehr als 20 Jahren als Direktor tätig und kann sich an keinen Fall erinnern.) keine Entscheidungen weitergeleitet worden.

Eine Übersendung erfolgt nur auf gesonderte Anforderung.

Seitens des Präsidiums ist nicht bekannt, wie und wo unaufgefordert zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen weiterverarbeitet werden

1/2

Kernarbeitszeiten
Mo - Do.: 09.00-12.00 Uhr,
13.30-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Bankverbindung
Westerwald Bank eG Altenkirchen
BLZ 573 918 00
Kto-Nr. 70 50 47 07

Parkmöglichkeiten
direkt am Haus,
barrierefreier Zugang:
Eingang Siegerner Straße

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei genannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen. Vertragsbeziehungen zwischen Angehörigen meines Gerichts und Datenbanken zu den genannten Fragen bestehen nicht.

Von der Erhebung von Kosten nach § 24 LTranspG wird abgesehen.

Sie werden gemäß § 12 Abs. 4 S. 6 LTranspG darauf hingewiesen, dass Sie die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Johannes Kempf, DirAG